



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Vorsitzender des Ausschusses für Europa
und Eine Welt
Herrn Patrik Kunz, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/3398
VORLAGE

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

Mein Aktenzeichen
0102-0001#2022/0303-1401
MB.0013
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
Ansprechpartner/-in / E-Mail
MB2-Landtag@mkuem.rlp.de

Telefon / Fax
(06131) 16-5394
(06131) 16-175394

Sitzung des Ausschusses für Europa und Eine Welt vom 2. Februar 2023

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der oben genannten Sitzung wurde zum

TOP 5) Ausstieg der EU aus dem Energiecharta-Vertrag

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Vorlage 18/2967

die schriftliche Berichterstattung zugesagt. Ich berichte daher wie folgt:

Der Energiecharta-Vertrag, kurz ECT, ist ein multilateraler, völkerrechtlich bindender Vertrag zur Förderung der Energiesicherheit. Er wurde 1994 unterzeichnet, u. a. um Energieunternehmen Investitionssicherheit in den Nachfolgestaaten der UdSSR und den jungen Demokratien Mittelosteuropas zu gewährleisten.

1/4

Verkehrsanbindung

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☺ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Seitdem hat sich in der Energiewelt viel verändert. Der 1994 überwunden geglaubte Kalte Krieg ist zurück – in Energiebelangen sogar in verschärfter Form. Auch der sich zuspitzende Klimawandel macht ein energisches energiepolitisches Umsteuern erforderlich. Seit seiner Unterzeichnung hat der ECT jedoch unerwartete Folgen ausgelöst, die dieses wichtige politische Ziel gefährden.

Kein anderes Investitionsschutz-Abkommen führte zu mehr Streitbeilegungsverfahren. Anders als von den Initiatoren beabsichtigt, geht es dabei weniger um korrupte Regierungen oder um rechtswidrige Enteignungen in Nachwendestaaten.

Die Klagen gegen meist westeuropäische Staaten beziehen sich viel mehr auf Kohleausstiege, gekürzte Subventionen für erneuerbare Energien oder hierzulande um den Atomausstieg.

So verlangte der schwedische Energieversorger Vattenfall 4,7 Milliarden Euro von Deutschland wegen des Atomausstiegs. Am Ende einigte sich die Bundesregierung mit den Nuklearkonzernen auf Ausgleichszahlungen in Höhe von 2,4 Mrd. Euro.

Vor diesem Hintergrund entschloss sich die Bundesregierung zusammen u.a. mit Frankreich, Spanien, Polen und den Niederlanden sich bei der Abstimmung über die Annahme des Textes eines reformierten Energiecharta-Vertrages zu enthalten. Die notwendige qualifizierte Mehrheit zur Zustimmung im Rat kam somit nicht zustande.

Auf Wunsch der EU-Kommission wurde daraufhin die für den 22. November 2022 vorgesehene Abstimmung über die Reform des ECT verschoben. Sie soll bei einem ad hoc Treffen der ECT-Mitgliedsstaaten im April 2023 nachgeholt werden.

Die Reform sah u. a. vor, dass Vertragsparteien des ECT wirtschaftliche Aktivitäten im Bereich fossiler Energieträger mit einem Übergangszeitraum von zehn Jahren vom Anwendungsbereich des Vertrages – und damit von Streitschlichtungsverfahren - ausnehmen können.

Laut Bundesregierung bleiben die Ergebnisse der Reform jedoch hinter den deutschen und europäischen Vorstellungen zur Erreichung der Klimaneutralität (insbesondere der Anpassung an das Pariser Klimaabkommen) sowie einer Ausgestaltung des Investitionsschutzes im ECT zurück.



Was bedeutet nun ein Austritt der EU und Deutschlands aus dem ECT?

Der Artikel 47 des ECT ermöglicht den Austritt aus dem Vertrag. Dieser wird allerdings erst ein Jahr nach Notifizierung gültig. Der Austritt ist allerdings an eine Fortwirkungsklausel geknüpft, die einen Investitionsschutz für weitere 20 Jahre vorsieht. Dieser betrifft sowohl Investitionen, die im Territorium der Vertragspartei, die vom ECT zurücktritt, vor Wirksamwerden des Rücktritts getätigt wurden, als auch von Investoren der betreffenden Vertragspartei im Territorium anderer Vertragsparteien vorgenommen wurden.

Die Konsequenz: Es drohen auf absehbare Zeit weitere Klagen im Bereich des Investitionsschutzes. Italien, bereits 2016 aus dem ECT ausgetreten, streitet heute noch gegen den britischen Ölförderer Rockhopper um Entschädigungszahlungen.

Die Anwendbarkeit der Fortwirkungsklausel im ECT mit dem Europarecht ist allerdings umstritten. Private Schiedsgerichte seien nicht Teil des europäischen Rechtssystems, urteilte der EuGH 2018.

2019 stellte der EuGH in einer anderen Sache fest: Konzerne aus EU-Mitgliedsstaaten dürften demnach auf Grundlage des ECT keine anderen Mitgliedsstaaten vor einem privaten Schiedsgericht auf Schadensersatz verklagen.

Das Sekretariat der Energiecharta bestreitet allerdings die Zuständigkeit des EuGHs in der Sache.

Letztendlich ist es eine Frage der politischen Durchsetzungsfähigkeit Europas, die Auslegung des EuGH, ggf. in Bezug auf außereuropäische Streitparteien auch durchzusetzen.

Denn Fakt ist auch: Selbst die von der Bundesregierung als zu wenig weitreichend kritisierte Reform ECT wird in der Versammlung der ECT-Vertragsstaaten nur schwer durchsetzbar sein, da hierfür eine 3/4 Mehrheit erforderlich ist.

In einer Abwägung der Vor- und Nachteile bzw. Chancen und Risiken eines ECT-Austritts, komme ich daher zu dem Urteil: Der ECT ist nicht mehr zeitgemäß und steht den Klimaschutzzielen Europas entgegen.



Die Landesregierung unterstützt daher den Austritt der Bundesrepublik Deutschland aus dem Energiecharta-Vertrag.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Katrin Eder